



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 10. Juli 2010

Nr. 27

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Vorbescheides gem. §§ 6 und 9 BImSchG für die E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover für die Errichtung und den Betrieb des Heizwerks Shamrock in 44652 Herne, Kastanienallee 1 S. 159 – Antrag des Herrn André Bäcker, Lennestadt – Erweiterung der Wasserkraftanlage Kickenbacher Hammer, Lennestadt, Plangenehmigung gemäß § 68 WH, Erlaubnis gemäß § 8 WHG S. 161

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2010 S. 161 – Einladung zur konstituierenden Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald S. 162 – Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 162 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 162 – desgl. S. 162 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 162 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 162 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 162

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 163 – Umwandlung eines Vereins S. 163 – Hinweis S. 163

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

291. Bekanntmachung des Vorbescheides gem. §§ 6 und 9 BImSchG für die E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover für die Errichtung und den Betrieb des Heizwerks Shamrock in 44652 Herne, Kastanienallee 1

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 7. 2010
53-Do-VB 0030/08/0101.1-Ru/Harz

Bekanntmachung

Auf Antrag der E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover wurde mit Datum vom 28. 6. 2010 - Az. 53-Do-VB 0030/08/0101.1-Ru/Harz - der Vorbescheid gemäß §§ 6 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb des Heizwerks Shamrock in 44652 Herne, Kastanienallee 1, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 39, Flurstücke 409, 412 und 444 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid beinhaltet die verbindliche Feststellung

- der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. den Vorschriften des Bauplanungsrechts) hinsichtlich
- des Standorts des Vorhabens (insbes. Flächen für Gebäude und Komponenten, Zufahrtswege für den Lieferverkehr und die Brandbekämpfung) und
- der max. Gebäudekubaturen für die Gebäude zur Unterbringung von Komponenten der Anlage und die Schornsteine zur Ableitung der Abgase;
- der Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), und zwar mit
 - den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NRW und
 - den wasserrechtlichen Vorschriften für die Errichtung von Anlagen zur Ableitung von Regen-, Löschwasser und sonstigen Abwässern einschließlich der Errichtung einer entsprechenden Regen- und Löschwasserrückhaltung;
- der Einhaltung der sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden immissionsschutzrechtlichen Pflichten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) aufgrund des gewählten Anlagenkonzeptes mit den maßgeblichen

Daten (max. Feuerungswärmeleistung, Brennstoffart, Wasser- und Abwassermengen, Löschwasserbedarf), insbesondere hinsichtlich

- der Umweltverträglichkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der gutachterlich ermittelten irrelevanten Zusatzbelastung gemäß TA Luft,
- der Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärm- und Erschütterungsschutzes,
- der Einhaltung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen mit dem gewählten Anlagenkonzept,
- der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie durch das gewählte Anlagenkonzept,
- der Sicherstellung, dass bei dem gewählten Anlagenkonzept auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet werden kann.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlageteilen:

- einem Kesselhaus - (Länge ca. 36 m, Breite ca. 30 m, Höhe ca. 12,50 m), als Aufstellungsraum für 10 Heißwassererzeuger - Betriebseinheiten 1 - 10 mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

Heißwassererzeuger (HWE) 1 - 10	
Feuerungswärmeleistung je HWE	max. 28 Megawatt
Zul. Betriebsüberdruck	25 barü
Zul. Heißwassertemperatur (Vorlauf)	210 °C
Wasserinhalt voll je HWE	53,6 m ³

Feuerungen	
Brennerart	Druckzerstäuber
Typ	E10.14000 LEUF
Brennstoff	Heizöl EL
Brenneranzahl je HWE	2
Abgasreinigungsanlagen	keine

- einem Fernwärmepumpenhaus einschl. zwei Heißwasservorratsbehältern und einem Abwasserbehälter (Länge ca. 34 m, Breite ca. 30 m, Höhe ca. 12 m),
- einem Schalthaus (Länge ca. 32,50 m, Breite ca. 26 m, Höhe ca. 6,50 m),
- zwei Trafoboxen (Länge ca. 11 m, Breite ca. 7, 50 m),
- einer Brennstofflagerung (Heizöltank mit einem Fassungsvermögen von maximal 2500 m³, Durchmesser bis 20 m, Höhe bis 14,25 m),
- einem Brennstoffanlieferbereich (Heizöl-Entladestation),
- Abgasleitungen, Emissionsmessenrichtungen und zwei Schornsteinen (Höhe über Grund: ca. 38 m) und
- einem Rückhaltebecken für Niederschlags- und Löschwasser (bebaute Fläche 280 m², Auffangvolumen 700 m³).

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 Spalte 1, des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Voraussetzungen, Vorbehalte und Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde der Vorbescheid unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Voraussetzungen, Vorbehalte und Nebenbestimmungen erteilt. Neben baurechtlichen Auflagen wurden insbesondere Auflagen zum Immissions- und Gewässerschutz festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Vorbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 28. 6. 2010 - Az. 53-Do-VB 0030/08/0101.1-Ru/Harz - kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweis

Mit Ende der Auslegungsfrist (siehe unten) gilt der Vorbescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom **12. 7. 2010 bis einschließlich 26. 7. 2010**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 623,
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Bahnhofstr. 120, 44629 Herne, Zimmer 110 und
- bei der Stadt Bochum, Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Technisches Rathaus - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt),

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 0231 / 5415443,
- bei der Stadt Herne unter Telefon-Nr. 02323 / 162842 und
- bei der Stadt Bochum unter Telefon-Nr. 0234 / 9101717.

Im Auftrag:
gez. Runde

(688)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 159

**292. Antrag des Herrn André Bäcker, Lennestadt –
Erweiterung der Wasserkraftanlage
Kickenbacher Hammer, Lennestadt
Plangenehmigung gemäß § 68 WHG
Erlaubnis gemäß § 8 WHG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 6. 2010
54.01.01.02-966020-05.10
54.03.01.02-966020-01.10

Bekanntmachung

An der Lenne in der Ortslage Kickenbach der Stadt Lennestadt befindet sich die Wasserkraftanlage Kickenbacher Hammer.

Der Anlagenbetreiber beabsichtigt die Sanierung und den Umbau der gesamten Anlage entsprechend den Regeln der Technik.

Dieses Vorhaben beinhalten die gestellten Anträge gemäß § 68 WHG und § 7 WHG.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.1 und 13.14 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung des Antrages aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(160)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 161

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**293. Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Naturpark Ebbegebirge“ für das
Haushaltsjahr 2010**

Naturpark Ebbegebirge Olpe, 11. 6. 2010

**1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark
Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1986 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge am 15. 12. 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes

voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	221 780,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	221 780,- EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	96 380,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	218 780,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	15 400,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	15 400,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Ausgleichsrücklage** und die allgemeine Rücklage werden zum Ausgleich des Ergebnisjahres nicht verringert.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Arnsberg angezeigt worden. Eine Auslegung des Haushaltsplanes findet gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften in analoger Anwendung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. Beckehoff

(323)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 161

**294. Einladung zur konstituierenden
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Naturpark Arnsberger Wald**

Zweckverband Soest, 29. 6. 2010
Arnsberger Wald

Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversamm-
lung am

**Donnerstag, dem 8. 7. 2010, 16.00 Uhr, Sitzungs-
zimmer 2, Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1-3,
59494 Soest**

lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung.
2. Feststellung des/der Altersvorsitzenden
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
4. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversamm-
lung und seines/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreters/
in unter der Leitung des/der Altersvorsitzenden.
5. Wahl des/der Verbandsvorstehers/in und seines/
ihrer Stellvertreters/in
6. Beratung der Haushaltsansätze und Beschlussfas-
sung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2010.
7. Informationen, Termine

Falls Sie nicht an der Sitzung teilnehmen können, bitte
ich Sie, Ihre/n Vertreter/in zu benachrichtigen.

Im Auftrag:

gez. Matysiak

(126) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 162

**295. Bekanntmachung des
Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 21. 6. 2010
6-3

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-West-
falen (GO NRW) hat der Regionalverband Ruhr für das
Jahr 2008 einen Bericht über seine Beteiligungen an Un-
ternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Bericht kann
in der Zeit vom 12. 7. bis 16. 7. 2010, jeweils von 9.00
Uhr bis 15.00 Uhr, beim Regionalverband Ruhr in Essen
(Gutenbergstraße 47, Raum 003) eingesehen werden.

Im Auftrag:

Dr. Eva-Maria Hubert

Leiterin des Referates Finanzmanagement/
Zentrale Dienste

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 162

296. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 11. 3. 2010 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 311 169 866 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 311 169 866 wird für kraftlos
erklärt.

T 11/10

Bochum, 28. 6. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 162

297. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 11. 3. 2010 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 410 619 886 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 410 619 886 wird für kraftlos
erklärt.

Sch 9/10

Bochum, 28. 6. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 162

298. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 11. 3. 2010 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 301 444 329 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 301 444 329 wird für kraftlos
erklärt.

B 8/10

Bochum, 28. 6. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 162

299. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 414 478 wird hiermit
aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum
24. 9. 2010, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 24. 6. 2010

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 162

300. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
330 029 992 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29. 6. 2010

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 162

301. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 069 711,
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rech-

te unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 25. 6. 2010
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 162

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Michael Becker Schwerte, 28. 6. 2010
Fichtenstraße 37
58239 Schwerte

Als Liquidator des beim Amtsgericht Schwerte unter der Vereinsregisternummer 0625 eingetragenen Vereins „Rollimann e. V.“ gebe ich hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und bitte evtl. Gläubiger, ihre Ansprüche bei mir anzumelden. (48)

gez. Michael Becker
(Liquidator)

Umwandlung eines Vereins

Der Caritasverband Wattenscheid eingetragener Verein, Propst-Hellmich-Promenade 29, 44866 Bochum – VR 1724 AG Bochum – wird im Wege des Formwechsels (§§ 190-213, 272-282 Umwandlungsgesetz) in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Bezeichnung

Caritas Altenhilfe Bochum GmbH

in Bochum, Berliner Straße 8, 44866 Bochum, umgewandelt und zwar aufgrund des Vertrages vom 2. Juni 2010 – UR-Nr. 95/2010 des Notars Friedrich Beckmann in Bochum. (50)

Hinweis:

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Verordnung über Arbeitsstätten, Verfasser Volker Steinborn**, Preis der Neuerscheinung 32,- EUR, Umfang 524 Seiten, 18. Auflage, ISBN-Nr. 978-3-17-020 808-7, wird hiermit hingewiesen. (26)



Die Ärmsten werden vom Klimawandel hart betroffen. Wir wollen die Folgen abmildern.

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: F. Schulze

Ihr Engagement hilft!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.